

ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER MONTANA BAUSYSTEME AG FÜR DIE BESCHAFFUNG MASCHINELLER ANLAGEN UND SONSTIGER WERKVERTRAGLICHER LEISTUNGEN

Diese Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung maschineller Anlagen und sonstiger werkvertraglicher Leistungen (im Folgenden: „Beschaffungsbedingungen“) gelten in Ergänzung zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bei Abweichungen zwischen diesen Beschaffungsbedingungen und unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen die erstgenannten Beschaffungsbedingungen vor.

1. BESTELLUNGEN, WEISUNGEN

1.1 Unsere Bestellungen umfassen, auch wenn dies nicht ausdrücklich angegeben worden ist, die Lieferung und Montage des Zubehörs, das zum ordnungsgemässen Betrieb einer Anlage erforderlich ist.

1.2 Wir sind berechtigt, dem Lieferanten Weisungen für die Herstellung und Montage zu erteilen. Der Lieferant prüft die von uns erteilten Weisungen in eigener Verantwortung sorgfältig. Falls der Lieferant den von uns erteilten Weisungen nicht unverzüglich schriftlich widerspricht, haftet er für die sachliche Richtigkeit dieser Weisungen.

1.3 Wird von uns eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung (zusätzliche Leistung) gefordert, so hat uns der Lieferant vor Ausführung dieser Leistung auf eine etwaige aus dieser Leistung resultierende Mehrvergütung hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, so besteht kein Vergütungsanspruch des Lieferanten für die zusätzliche Leistung, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ein Hinweis im konkreten Fall für unseren Schutz vor überraschenden Kostenerhöhungen entbehrlich ist oder dass das Unterbleiben des Hinweises unverschuldet ist.

2. UNTERLAGEN

Zu den Unterlagen und Dokumenten, die uns der Lieferant gem. Ziffer 6.5 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu überlassen hat, gehören auch - soweit einschlägig - ein vollständiger Satz von pausfähigen Einzelteilzeichnungen, Gruppen- oder Gesamtzusammenstellungszeichnungen, Stücklisten, Wartungsplänen, Maschinenbeschreibungen, Inbetriebnahmevorschriften, Schmierplänen, Ersatzteillisten, Fehlersuchlisten, TÜV- und Sicherheitszertifikaten und alle sonst erforderlichen Unterlagen. Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, sind uns die Unterlagen und Dokumente auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

3. VERPACKUNG

3.1 Der Lieferant hat die Anlage sorgsam zu verpacken und zu verladen, um deren Verlust oder Beschädigung auf dem Transport soweit wie möglich auszuschliessen. Einlass- und Austrittsstellen sowie andere Öffnungen sind mit Kappen oder Stopfen zu verschliessen. Stützen, Oberflächenteile oder andere blanke Teile sind zum Schutz gegen Korrosion und Beschädigung mit einem widerstandsfähigen, leicht entfernbaren Schutz zu versehen.

3.2 Auf allen Versandstücken ist die Bestellnummer sowie die Nummer und Zeichnung der verpackten Gegenstände zu vermerken. Die Versanddokumente haben dieselben Angaben zu enthalten. Ferner sind alle Einzelteile von Anlagen, die an Ort und Stelle montiert werden sollen, mit den für diese Teile in der Montagezeichnung vorgesehenen Nummern und Bezeichnungen zu versehen.

4. MATERIALIEN, GERÄTE, MONTAGE

4.1 Der Hersteller hat u.a. folgende Bestimmungen, Normen und technischen Regeln (in der zum Zeitpunkt der Ablieferung bzw. Abnahme gültigen Fassung) einschliesslich deren etwaige zum Zeitpunkt der Ablieferung bzw. Abnahme bestehende Nachfolgeregelungen zu beachten:

- EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Maschinenverordnung (MaschV),
- EU-Produktsicherheitsrichtlinie
- Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV),
- Produktsicherheitsgesetz (PrSG),
- DIN 60204-1 (2006),
- ISO 12100 (2010),
- ATEX-Richtlinie 94/9/EG.

4.2 Der Lieferant montiert die Anlage auf unserem Betriebsgelände in eigener Verantwortung. Die Montage umfasst auch das Abladen der Anlage auf dem Betriebsgelände und das Verbringen an den von uns angegebenen Ort der Montage.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich mit den örtlichen Gegebenheiten - insbesondere mit den Zufahrtsstrassen zu unserem Betriebsgelände, den Zufahrtswegen zum Ort der Montage sowie den Möglichkeiten für die Anlieferung, Entladung, Lagerung und Montage der Anlage - eingehend vertraut zu machen.

4.4 Der Lieferant wird das zur Montage erforderliche Personal sowie alle zur Montage erforderlichen Spezialwerkzeuge auf seine Kosten bereitstellen. Die Bereitstellung von Arbeitskräften erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

4.5 Der Lieferant ernennt vor Beginn der Montage den verantwortlichen Montageleiter. Der Montageleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die an der Montagestelle anwendbaren Bestimmungen eingehalten werden. Er ist bevollmächtigter Vertreter des Lieferanten.

4.6 Der Lieferant wird für die Sauberkeit auf der Montagestelle sorgen und seine Verpackungsmaterialien ordnungsgemäss entsorgen. Der Lieferant wird den durch seine Arbeiten verursachten Schutt und andere Abfälle auf eigene Kosten und nach unseren Weisungen trennen und in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften einsammeln, befördern, behandeln und lagern.

5. ÜBERWACHUNG

5.1 Wir sind berechtigt, die Fertigungsstätten, Baustellen und Lagerräume des Lieferanten während der üblichen Arbeitszeiten zu betreten, um die Arbeiten an der Anlage zu überwachen und die dafür bestimmten Materialien und Geräte zu überprüfen. Der Lieferant hat uns auf unser Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns die notwendigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Wir können jederzeit Qualitätskontrollen durchführen. Prüfzertifikate sind uns ohne besondere Aufforderung vorzulegen.

5.2 Der Lieferant hat uns Zutritt zu den Fertigungsstätten, Baustellen und Lagerräumen seiner Zulieferanten zu verschaffen, um die Arbeiten an der Anlage überwachen und die dafür bestimmten Materialien und Geräte überprüfen zu können. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

5.3 Die von uns durchgeführte Überwachung des Lieferanten und seiner Zulieferanten befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen.

6. FRISTEN

Die für die Herstellung, Lieferung und Montage der Anlage vereinbarten Fristen beginnen mit dem Tage unserer Bestellung. Herstellung, Lieferung oder Montage gelten auch dann als nicht rechtzeitig, wenn die Anlage einen Mangel aufweist und dieser nicht vor Ablauf der vereinbarten Fristen beseitigt worden ist.

7. ZEITPLAN

7.1 Der Lieferant hat uns nach Vertragsabschluss einen Fertigungszeitplan vorzulegen, aus dem im Einzelnen ersichtlich ist, wie der Lieferant die übernommenen Arbeiten in der vertraglich vereinbarten Zeit durchzuführen gedenkt. Aus dem Zeitplan müssen Beginn und Abschluss folgender Arbeiten für alle wichtigen Teile der Anlage hervorgehen:

- a) Planung und Konstruktion
- b) Einkauf der fremdbezogenen Teile
- c) Herstellung der selbstgefertigten Teile
- d) Montage
- e) Probelauf

Jede Änderung des Fertigungszeitplans bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

7.2 Der Lieferant hat uns regelmässig einen schriftlichen Bericht über den Fortgang und den gegenwärtigen Stand der Arbeiten zu erstatten. Falls sich Verzögerungen gegen-

über dem ursprünglichen Zeitplan ergeben oder voraussehbar sind, hat uns der Lieferant unverzüglich den Grund und die voraussichtliche Dauer sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Verzögerungen darzulegen und zu erklären, welche Massnahmen er eingeleitet hat, um den Rückstand wieder aufzuholen. Die letztgenannte Pflicht gilt auch dann, sobald infolge von uns gewünschter Änderungen von Art und Umfang der Leistungen Verzögerungen voraussehbar sind. Eine etwaige Haftung des Lieferanten für den aufgrund einer Verzögerung eingetretenen Schaden bleibt auch dann unberührt, wenn wir einer verzögerungsbedingten Änderung des Fertigungszeitplanes durch den Lieferanten zustimmen.

7.3 Wenn der Stand der Leistungen des Lieferanten so unzureichend ist, dass Ausführungsfristen des Fertigungszeitplans oder sonstige vereinbarte Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, ist der Lieferant verpflichtet, auf unser Verlangen unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Unberührt bleibt unser Recht, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung des Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten.

8. ABNAHME

8.1 Die Abnahme der Anlage erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Lieferanten, dass die Anlage ordnungsgemäss geliefert, fertig montiert und betriebsbereit ist.

8.2 Die Abnahme erfolgt aufgrund eines in Anwesenheit beider Vertragsparteien durchgeführten Probelaufs oder sonstigen Leistungsnachweises. Der Probelauf oder Leistungsnachweis wird vom Lieferanten in eigener Verantwortung durch von ihm hinzugezogene Fachkräfte durchgeführt. Der Lieferant haftet für Schäden, die aufgrund des Probelaufes oder Leistungsnachweises entstanden und durch einen Umstand verursacht worden sind, den wir nicht zu vertreten haben.

8.3 Das Ergebnis der Abnahme wird in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten, in dem Einwendungen des Lieferanten gegen die von uns erhobenen Mängelrügen aufzunehmen sind. Wir können die Abnahme ablehnen, solange die Anlage vereinbarte Leistungsparameter nicht erreicht oder einen sonstigen Mangel aufweist.

8.4 Der Lieferant hat die in dem Protokoll festgehaltenen Mängel unverzüglich zu beseitigen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Anlage erneut zur Abnahme bereitzustellen.

8.5 Die Geltendmachung von Vertragsstrafen bedarf gem. Ziffer 9 unserer Einkaufsbedingungen keines Vorbehalts im Protokoll über die Abnahme der Anlage.

9. ZAHLUNGEN

9.1 Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer Zahlungsverpflichtungen Zahlungen an Gläubiger des Lieferanten zu leisten, soweit sie an der Ausführung der Arbeiten des Lieferanten aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrags beteiligt sind, wegen Zahlungsverzugs des Lieferanten die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sicherstellen soll. Der Lieferant ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer von uns gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt; wird diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt.

9.2 Unsere Zahlungen (einschliesslich der Schlusszahlung) gelten nicht als Abnahme der Anlage oder eines Teils derselben.

9.3 Liegt ein vom Lieferanten zu beseitigender Mangel vor, so können wir nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Weitere Mängelansprüche bleiben vorbehalten. Wir sind berechtigt, zur Absicherung etwaiger Mängelansprüche einen Betrag von bis zu 5% des Preises als Sicherheit zurückzubehalten.

10. MÄNGELHAFTUNG

10.1 Sämtliche Mängelansprüche (insbesondere Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt vom Vertrag, Minderung, Schadens- und Aufwendungsersatz) bleiben vorbehalten.

10.2 Eine Nacherfüllung gilt spätestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

11. VERTRAGSBEENDIGUNG

11.1 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls Umstände eintreten, die nach objektiven Massstäben Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Lieferanten als begründet und die ordnungsgemäss Abwicklung des Vertrages als gefährdet erscheinen lassen, insbesondere wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vom Lieferanten beantragt worden ist, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet worden ist, oder der Lieferant seine Zahlungen eingestellt hat. Unsere weitergehenden Rechte bleiben unberührt.

11.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Unsere weiteren Kündigungsrechte einschliesslich des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Auswirkungen unserer Kündigung auf den Vergütungsanspruch des Lieferanten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Beschaffungsbedingungen oder unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

11.3 Wir können nach unserer Wahl auch dann den Vertrag kündigen, wenn wir aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen berechtigt sind, vom Vertrag zurückzutreten.

12. VERSICHERUNG

12.1 Der Lieferant hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und zu unterhalten, die alle Risiken absichert, die im Zusammenhang mit seinen Arbeiten und derjenigen der von ihm herangezogenen Subunternehmer stehen. Die Versicherung muss angemessene Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufweisen.

12.2 Der Lieferant hat das Bestehen des Versicherungsvertrages auf unser Verlangen unverzüglich nachzuweisen.